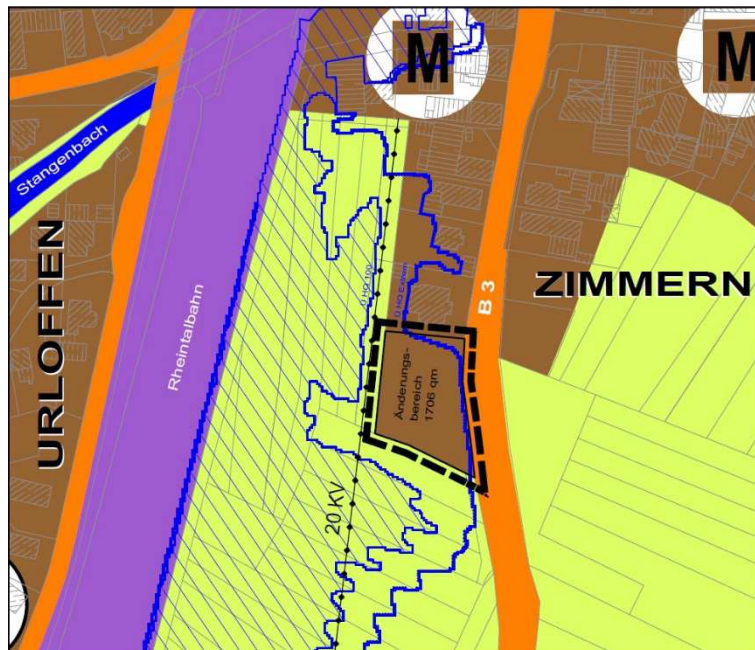


**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des Grundstücks 910, Gewinn Runs, Gemarkung Urloffen (Teilbereich des
Bebauungsplanes "Zimmern Süd-West")**

der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Zimmern Süd-West“ mit Erweiterung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes "Zimmern Süd-West" vom 18.09.2019 mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 18.09.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.10.2019** bis einschließlich **08.11.2019** bei der Gemeinde Appenweier, Rathaus II, 1. Stock, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://www.appenweier.de/de/Wirtschaft-Bauen/Flaechennutzungsplan> zur Verfügung.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Artenschutzrechtliche Abschätzung, insbesondere mit Aussagen zu Vogelarten, Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien sowie Amphibien.
- Geotechnisches Gutachten
Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung, Versickerung
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
 - o Hinweis auf Lärmeinwirkungen und notwendige Festsetzungen
 - o Hinweis auf Schallemissionen

- Hinweis auf besonderen Artenschutz
- Hinweis auf notwendige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweis auf HQextrem-Überflutungsflächen im Plangebiet
- Hinweis auf Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II
- Vorgaben zur Einhaltung des Immissionsschutzes zwischen Landwirtschaft und vorgesehener Nutzung
- Zustimmung zur artenschutzrechtlichen Abschätzung

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Appenweier, 25.09.2019

Manuel Tabor
Bürgermeister